

Anmerkung zu:	LG Lübeck 6. Große Strafkammer, Urteil vom 26.09.2023 - 6 Qs 20/23
Autoren:	Dr. Christopher Wolters, RA, Dr. Tobias Ackermann, RA
Erscheinungsdatum:	08.03.2024
Quelle:	JURIS
Normen:	§ 94 StPO, § 98 StPO, § 22 StGB, § 23 StGB, § 17 StGB ... mehr
Fundstelle:	jurisPR-Compl 1/2024 Anm. 5
Herausgeber:	Prof. Dr. Norbert Nolte, RA
Zitievorschlag:	Wolters/Ackermann, jurisPR-Compl 1/2024 Anm. 5

Beschlagnahme eines Fahrzeugs wegen des versuchten Verstoßes gegen Russland-Sanktionen

Orientierungssätze zur Anmerkung

- 1. „Verbringen“ i.S.d. Art. 3h Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 i.d.F. vom 27.04.2023 ist weit auszulegen und meint den von einem Handlungswillen getragenen körperlichen Transfer eines Luxusguts von einem EU-Mitgliedstaat in einen anderen EU-Mitgliedstaat mit dem Ziel, dieses Luxusgut nach Russland zu transferieren. „Verbringen“ in diesem Sinne setzt weder den Abschluss eines Verbringungsvertrags noch die Existenz eines von der Person des Verbringens verschiedenen Empfängers voraus. Auch ist unerheblich, ob das Luxusgut zu privaten oder wirtschaftlichen Zwecken transferred oder in Russland verwendet werden soll**
- 2. Ein etwaiger Irrtum über die Geltung des Verbringungsverbots gemäß Art. 3h Abs. 3a der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 i.d.F. vom 27.04.2023 wäre ein Verbotsirrtum gemäß § 17 Satz 1 StGB, der angesichts der medialen Berichterstattung über die EU-Sanktionen gegen Russland und der zumutbaren Möglichkeit, verlässlichen und sachkundigen rechtlichen Rat einzuholen, vermeidbar gewesen sein dürfte.**

A. Problemstellung

Das LG Lübeck hatte über eine Beschwerde zu entscheiden, mit der sich der Beschwerdeführer und strafrechtlich Beschuldigte (im Folgenden „Beschuldigter“) gegen die Beschlagnahme eines Pkw wendete. Hintergrund waren Ermittlungen wegen des Verdachts des Verstoßes gegen die Russland-Sanktionen in Form eines Einfuhr- bzw. eines versuchten Verstoßes gegen ein Verbringungsverbot.

B. Inhalt und Gegenstand der Entscheidung

Das zuständige Zollfahndungsamt hatte das in Russland zugelassene Fahrzeug des Beschuldigten samt Fahrzeugschlüsseln, Zulassungs- und TÜV-Bescheinigung sowie Versicherungskarte beschlagnahmt, als der Beschuldigte mit diesem versuchte, per Fähre über Lettland und Belarus nach Russland auszureisen. Der Beschuldigte, Geschäftsführer eines russischen Unternehmens, war zuvor über Norwegen mit dem Pkw in die EU eingereist und befand sich für geschäftliche Zwecke in der EU.

Nachdem der Beschuldigte der Beschlagnahme widersprochen hatte, bestätigte das AG Lübeck auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Beschlagnahme gemäß den §§ 94, 98 StPO und bejahte einen Anfangsverdacht für einen versuchten Verstoß gegen EU-sanktionsrechtliche Verbote i.S.d. § 18 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a, Abs. 6 AWG, §§ 22, 23 Abs. 1 Alt. 2 StGB i.V.m. der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 (im Folgenden „VO 833/2014“). Hiergegen richtete sich die Beschwerde des Beschuldigten.

Das LG Lübeck verwarf die zulässige Beschwerde als unbegründet, da die Beschlagnahme rechtmäßig sei und insbesondere ein Anfangsverdacht vorliege. Die von dem Beschuldigten mutmaßlich beabsichtigte Ausreise aus Deutschland über Lettland und Belarus nach Russland mit dem beschlagnahmten Fahrzeug verstieße gegen § 18 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a, Abs. 6 AWG, §§ 22, 23 Abs. 1 Alt. 2 StGB i.V.m. Art. 3h Abs. 1 und Anhang XVIII VO 833/2014.

Gemäß Art. 3h Abs. 1 VO 833/2014 ist es verboten, in Anhang XVIII aufgeführte „Luxusgüter“ an jemanden in Russland oder zur Verwendung in Russland zu verkaufen, zu liefern, zu verbringen oder auszuführen. Zum maßgeblichen Zeitpunkt waren Pkw von Anhang XVIII erfasst, wenn sie die Wertgrenze von 50.000 Euro überschritten.

Nach Ansicht des LG Lübeck hatte der Beschuldigte Tatentschluss für einen Verstoß gegen diese Vorschrift. Das Fahrzeug sei von der Vorschrift erfasst, da der aufgrund sämtlicher wertbildender Faktoren geschätzte Zeitwert des Fahrzeugs jedenfalls oberhalb von 50.000 Euro liege. Der Beschuldigte dürfte auch, so das LG Lübeck, zumindest billigend in Kauf genommen haben, dass es sich bei seinem Fahrzeug um ein solches „Luxusgut“ im Sinne der VO 833/2014 handle.

Ein Tatentschluss zur Verbringung des Fahrzeugs nach Russland und einer dortigen, bestimmungsgemäßen Verwendung des Fahrzeugs sei ebenfalls zu bejahen. „Verbringung“ sei unionsautonom auszulegen und meine, wie in der Verordnung (EU) 2021/821 (im Folgenden „Dual-Use-VO“), den von einem Handlungswillen getragene körperliche Transfer des Guts von einem EU-Mitgliedstaat in einen anderen EU-Mitgliedstaat mit dem Ziel, dieses Luxusgut nach Russland zu transferieren. Der Regelungszweck, russische Personen wirtschaftlich zu schwächen, werde durch ein weites Verständnis dieses Begriffs möglichst effektiv umgesetzt. Daher greife das Verbringungsverbot unabhängig davon, ob ein Verbringungsvertrag vorliege oder ob der Verbringende das betreffende Gut an einen Empfänger verbringen möchte. Auch die Dual-Use-VO ginge im Rahmen des Ausfuhrbegriffs nicht zwingend davon aus, dass das Wirtschaftsgut an einen Empfänger transferiert werde. Schließlich sei auch unerheblich, ob das Luxusgut zu wirtschaftlichen, privaten oder sonstigen Zwecken nach Russland verbracht bzw. dort verwendet werde. Eine solche zweckbezogene Einschränkung enthalte das Verbot nicht. Im Gegenteil enthalte Art. 3h Abs. 3a VO 833/2014 gerade eine enge Ausnahme für den Fall, dass die Verbringung bestimmte Güter (namentlich Schmuck) betrifft, die für die persönliche Verwendung bestimmt sind. Das zeigt, dass das Verbot im Übrigen (verbogene) Tätigkeiten zu privaten Zwecken mitumfasste. Zu der Verbringung in diesem Sinne habe der Beschuldigte Tatentschluss gehabt und bereits unmittelbar angesetzt, indem er sich im Zeitpunkt seiner Kontrolle im Ausreisebereich befand, um mit der Fähre über Lettland nach Russland auszureisen.

Das LG Lübeck befand zudem, dass der Beschuldigte mutmaßlich auch nicht gemäß § 17 Satz 1 StGB schuldlos handelte. Ein solcher etwaiger Verbotsirrtum sei vermeidbar gewesen. Denn angesichts der medialen Berichterstattung über die EU-Sanktionen gegen Russland hätte der Beschuldigte die zumutbare Möglichkeit ergreifen müssen, vor seiner Ausreise Rechtsrat einzuholen.

Wegen des damit zu bejahenden Anfangsverdachts sei der (auch formell nicht zu beanstandende) Beschlagnahmebeschluss rechtmäßig. Offen ließ das LG Lübeck dabei, ob sich der Beschuldigte (auch) wegen der mutmaßlichen Einreise mit dem Pkw in die EU bzw. in die Bundesrepublik

Deutschland wegen eines Verstoßes gegen ein Einführverbot nach Art. 3i Abs. 1 i.V.m. Anhang XXI VO 833/2014 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a AWG strafbar gemacht hat.

C. Kontext der Entscheidung

I. Die gegen Russland verhängten restriktiven Maßnahmen der EU sind beispiellos in ihren praktischen Auswirkungen. Zwar gab es auch zuvor weitreichende Beschränkungen gegen bestimmte Staaten, wie etwa das Totalembargo gegen Irak 1990 bis 2003, oder die Maßnahmen gegen Nordkorea und den Iran. Diese Sanktionsregime hatten bzw. haben aber nicht dieselbe praktische Relevanz für die europäische Wirtschaft, die teils eng mit Russland verflochten war. Die VO 833/2014, die zuletzt am 18.12.2023 zum zwölften Mal nach Beginn der russischen Aggression ausgeweitet wurde, enthält weitreichende güter- und sektorbezogene Maßnahmen, die nahezu sämtliche Wirtschaftsbereiche mit Russlandbezug betreffen. Jegliche wirtschaftlichen Aktivitäten in Russland bedeuten für EU-Unternehmen damit ein erhöhtes Compliance-Risiko.

Allerdings sind gerade die Verbote, bestimmte Güter nach Russland zu verkaufen, zu liefern, zu verbringen oder auszuführen, so weit gefasst, dass sie nicht nur den Wirtschaftsverkehr erfassen. Die Entscheidung des LG Lübeck zeigt vielmehr, dass auch sonstige grenzüberschreitende Güterbewegungen in Richtung Russland erfasst sind. Gleichwohl das LG Lübeck die Frage im hiesigen Fall offengelassen hat, gilt dies auch für die umgekehrte Richtung aus Russland in die EU. Das zeigt eine parallele Entscheidung, mit der das LG Lübeck eine Beschlagnahme eines Fahrzeugs bestätigte, da der dort Beschuldigte sanktionswidrig mit einem in Russland registrierten Fahrzeug aus Russland in die EU und über Estland und Lettland nach Deutschland gereist war (LG Lübeck, Beschl. v. 26.09.2023 - 6 Qs 25/23).

II. Den Ausführungen zum jeweils bejahten Verbotstatbestand sowohl in der hier besprochenen als auch in der parallelen Entscheidung ist im Ergebnis zuzustimmen. Es ist allerdings bemerkenswert, dass das Landgericht die rechtlich nicht verbindlichen, in der Praxis aber höchst relevanten „Frequently Asked Questions“ zu den Russland-Sanktionen der Europäischen Kommission bei der Auslegung der VO 833/2014 mit keinem Wort erwähnt.

Das schlägt sich insbesondere bei dem Verständnis des Verbringungsbegriffs nieder. Denn das LG Lübeck führt zwar zutreffend aus, dass „Verbringung“ im Kontext der Dual-Use-VO das körperliche Verbringen eines Guts von einem EU-Mitgliedstaat in einen anderen EU-Mitgliedstaat meint (vgl. auch Schwendinger in: BeckOK AußenWirtschaftsR, Stand 01.11.2023, § 18 AWG Rn. 14; Wagner in: MünchKomm StGB, 4. Aufl. 2023, § 18 AWG Rn. 29). Die EU-Kommission vertritt in ihren FAQs allerdings ein breiteres Verständnis: Der Begriff der Verbringung decke ein breites Spektrum von Vorgängen ab, einschließlich Warenbeförderungen, die allerdings nicht im Zusammenhang mit einer Ein- oder Ausfuhr stehen müssten. Und: Von einer Verbringung sei auch zu sprechen, wenn Waren zwischen Russland und einem Drittland (und umgekehrt) verbracht werden (EU-Kommission, Konsolidierte FAQs, Stand 22.12.2023, A.1.16.). Mit dieser teils angreifbaren Auslegung (vgl. Friton/Wolf/Ackermann, RdTW 2022, 418, 420 ff.) geht die Kommission über den auf die EU beschränkten Verbringungsbegriff des LG Lübeck hinaus. Weil nach Ansicht der EU-Kommission erst recht in der (versuchten) Reise von Deutschland nach Lettland bzw. Lettland nach Deutschland ein Fall der (versuchten) Verbringung vorliegt, hat dies allerdings keine Auswirkung auf das Ergebnis, dass ein (versuchter) Verstoß gegen das Verbringungsverbot vorliegt.

III. Begrüßenswert ist die Klarstellung des LG Lübeck, dass es für die Verbote nicht darauf ankommt, dass der beschlagnahmte Pkw nicht im Rahmen eines Handelsgeschäfts, sondern zu beruflichen Zwecken nach Russland gefahren werden sollte. Ebenso argumentiert das Landgericht auch in dem Parallelfall für Urlaubsfahrten aus Russland in die Union. Der Wortlaut der Verbote nimmt insoweit in der Tat keine Einschränkung vor und sieht – wie das Landgericht richtigerweise feststellte – für bestimmte Güter bzw. bestimmte Umstände Ausnahmen vor, wenn Güter etwa

zu privaten Zwecken von Reisenden nach Russland verbracht werden und ein Verkauf nicht beabsichtigt ist (Art. 3h Abs. 3a VO 833/2014). Das gilt auch für andere Verbotsnormen, die teilweise in eine ähnliche Richtung gehende Ausnahmen (z.B. die Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Buchst. g, 2a Abs. 3 Satz 1 Buchst. g bzw. 3i Abs. 3a VO 833/2014) oder Genehmigungsmöglichkeiten (z.B. Art. 3k Abs. 5a VO 833/2014) vorsehen. Im Umkehrschluss heißt das, dass alle Verbringungen oder Ausfuhren, unabhängig von der Motivation, grundsätzlich von dem jeweiligen Verbot umfasst sind.

Mit Blick auf die Parallelentscheidung ist darüber hinaus hervorzuheben, dass nicht im Einzelfall geprüft werden muss, ob die in Rede stehende Ware den abstrakten Umschreibungen der Güterlisten in der jeweiligen Verbotsnorm entspricht. So prüft das LG Lübeck zu Recht nicht, ob das in Rede stehende Fahrzeug ein „Luxusgut“ ist, sondern lediglich ob es die zum Tatzeitpunkt maßgebliche Wertschwelle erreicht. Folgerichtig ist daher auch die Klarstellung in dem Parallelbeschluss, dass es sich bei der in Art. 3i Abs. 1 VO 833/2014 zu findenden Wendung, das Einfuhr- und Verbringungsverbot gelte bezüglich Gütern, die Russland „erhebliche Einnahmen“ erbringen, um eine rein deklaratorische Beschreibung der in Anhang XXI genau bezeichneten Güter handelt. Alles andere, so das Landgericht zutreffend, wäre mit dem Bestimmtheitsgrundsatz nicht vereinbar und würde eine unübersehbare Einzelfallkasuistik hervorrufen. Auch in anderen Verbotsnormen werden Güterlisten näher beschrieben, was nach gängiger Auslegungspraxis nicht dazu führt, dass hieraus selbstständige Tatbestandsmerkmale entstehen. Wenn die Sanktionen effektiv und praktisch umsetzbar sein sollen, kann grundsätzlich nur maßgeblich sein, ob das fragliche Gut in einer relevanten Güterliste (anhand seines KN-Codes oder auf Basis objektiver technischer Maßstäbe wie im Falle des Anhangs VII Teil A VO 833/2014) enthalten ist.

IV. An der Tatbestandsmäßigkeit der versuchten Verbringung des „Luxusfahrzeugs“ durch den Beschuldigten bestehen folglich wenig Zweifel. Kritischer sind dagegen die knappen Ausführungen des LG Lübeck zum Nichtvorliegen eines vermeidbaren Verbotsirrtums zu sehen. Soweit der Beschuldigte das Bestehen des Verbringungsverbots nicht gekannt hat, liegt nach Ansicht des BGH ein Verbotsirrtum vor (BGH, Beschl. v. 15.11.2012 - 3 StR 295/12 Rn. 3; BGH, Beschl. v. 23.08.2006 - 5 StR 105/06 - NStZ 2007, 644 Rn. 6; a.A. z.B. Schwendinger in: BeckOK AußenWirtschaftsR, 10. Ed. 01.11.2023, § 17 AWG Rn. 32 m.w.N.), so dass es für die Frage der Schuldhaftigkeit des Verstoßes auf die Vermeidbarkeit des Irrtums ankommt. Der Strafausschließungsgrund des § 18 Abs. 11 AWG greift dagegen von vornherein nicht, da die Unkenntnis über das Verbot nur bis zum Ablauf des zweiten Werktags nach Veröffentlichung des relevanten Rechtsaktes beachtlich ist (Wagner in: MünchKomm StGB, § 18 AWG Rn. 174; dass beide Voraussetzungen nach § 18 Abs. 11 Nr. 1 und 2 AWG kumulativ („und“) vorliegen müssen, übersieht Oehmichen, jurisPR-StrafR 14/2023 Anm. 4).

Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH kommt es für die Unvermeidbarkeit eines Verbotsirrtums darauf an, ob der Täter trotz der ihm nach den Umständen des Falles, seiner Persönlichkeit sowie seines Lebens- und Berufskreises zuzumutenden Anspannung des Gewissens und unter Einsatz aller seiner Erkenntniskräfte und sittlichen Wertvorstellungen die Einsicht in das Unrechtmäßige nicht zu gewinnen vermochte. Verbleiben Zweifel, ob das Verhalten verboten ist, besteht eine Erkundigungspflicht (z.B. BGH, Urt. v. 18.11.2020 - 2 StR 246/20 Rn. 11 m.w.N.).

Dem LG Lübeck ist zuzugestehen, dass die EU-Sanktionen in der Medienberichterstattung breit kommentiert worden sind, so dass dies Anlass genug geben könnte, sich über die geltenden Beschränkungen, notfalls unter Hinzuziehung von Rechtsrat, zu informieren. Allerdings ist zu bedenken, dass die Sanktionen vor allem als Handelsbeschränkungen dargestellt und diskutiert werden. Dass auch Vorgänge erfasst sind, die nicht im Zusammenhang mit dem Handel sanktionierter Güter oder sonstigen Geschäftstätigkeiten stehen, ist für den juristischen Laien kaum erkennbar. Das gilt zumal für Tätigkeiten wie Dienst- oder Urlaubsreisen mit dem Dienst- oder privaten

Fahrzeug (vgl. auch Schwendinger in: BeckOK AußenWirtschaftsR, 10. Ed. 01.11.2023, § 17 AWG Rn. 33), für die die gestiegene Erkundigungspflicht bei geschäftlicher Tätigkeit (vgl. hierzu BGH, Urt. v. 18.11.2020 - 2 StR 246/20 Rn. 12 m.w.N.) nicht gelten dürfte.

D. Auswirkungen für die Praxis

Der Beschluss des LG Lübeck ist eine der ersten Entscheidungen in Deutschland, die sich mit der Reichweite der seit 2022 verhängten Russland-Sanktionen befassen. Während der rechtliche Erkenntnisgewinn begrenzt sein mag, verdeutlicht die Entscheidung, dass sämtliche Aktivitäten mit Russlandbezug, und seien sie auch bloß privater Natur, potenzielle Rechtsrisiken mit sich bringen. Die Ausführungen zum objektiven Tatbestand sind unseres Erachtens zutreffend und gelten auch für die übrigen Verkaufs-, Lieferungs-, Verbringungs- und Ausfuhrverbote, einschließlich des Art. 3k Abs. 1 VO 833/2014, der seit dem 11. Sanktionspaket Fahrzeuge unabhängig von ihrem Wert erfasst.

Die Mitnahme auch von privaten Gegenständen bei Reisen nach Russland ist daher stets risikobehaftet. Dies gilt nicht nur für Pkws und sensible Technologie, sondern auch für Alltagsgegenstände wie bestimmte Smartphones, Laptops, oder hochpreisige Mode und Reisekoffer. Für die umgekehrte Richtung, d.h. für Reisen aus Russland in die EU, gilt das, wie die parallele Entscheidung des LG Lübeck zu den Einkaufs-, Einfuhr- und Verbringungsverboten des Art. 3i Abs. 1 VO 833/2014 verdeutlicht, ebenso. Hierbei ist das Risiko sogar noch erhöht, da Anhang XI VO 833/2014 eine noch größere Zahl von Alltagsgegenständen erfasst.

Ob mit der Sanktionierung und Kriminalisierung derartiger Vorgänge ein Schritt zur Erreichung des Sanktionsziels, namentlich Russland zu bewegen, die Aggression in der Ukraine zu beenden, gemacht wird, erscheint fraglich. Hinsichtlich der Einfuhrbeschränkungen, die Gegenstand der zweiten Entscheidung des LG Lübeck sind, hat das 12. Sanktionspaket immerhin zwischenzeitlich die Mitgliedstaaten ermächtigt, für Güter des persönlichen Gebrauchs eine Ausnahme zu schaffen, und eine Genehmigungsmöglichkeit für die Verbringung von Fahrzeugen für private Zwecke eingeführt (Art. 3i Abs. 3aa und 3ab VO 833/2014). Für Ausfuhrbeschränkungen bleibt es indes bis auf Weiteres dabei, dass diese auch für Dienst- und Privatreisen gelten, so dass die Entscheidung des LG Lübeck auch für die Sanktionsverordnung in ihrer aktuellen Form Gültigkeit behält.

Das Strafmaß für (zumindest bedingt) vorsätzliche Sanktionsverstöße nach § 18 Abs. 1 AWG ist mit einer Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren nicht unbedeutlich. Eine geplante Richtlinie zur EU-weiten Harmonisierung der Strafen für Sanktionsverstöße könnte hierbei mittelfristig zu einer weiteren Verschärfung führen. Um vor diesem Hintergrund unnötige Härten zu verhindern, sollten insbesondere die (in den Entscheidungen allerdings nur vorläufig geäußerten) Überlegungen zu der Vermeidbarkeit eines Verbotsirrtums im Kontext der Russland-Sanktionen überdacht werden. Darüber hinaus sollten sich die Strafverfolgungsbehörden darauf besinnen, dass bei allem Verständnis für die Notwendigkeit einer konsequenten und effektiven Ahndung von Sanktionsverstößen die Verbote verhältnismäßig und angemessen anzuwenden sind. Hierauf hat auch die EU-Kommission im Zusammenhang mit der Anwendung der Sanktionen im Falle privater Reisen explizit hingewiesen (EU-Kommission, Konsolidierte FAQs, Stand 22.12.2023, D.5.12). Eine Anwendung des § 153 StPO bei objektiven Sanktionsverstößen, die erkennbar außerhalb des Sanktionszwecks liegen, wäre eine geeignete Methode, dies sicherzustellen.